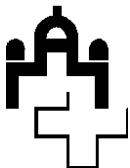


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.457 n Pa. Iv. Müller Thomas. SRG-Konzession. Neu soll das Parlament zuständig sein

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 29. August 2016

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2016 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Thomas Müller am 18. Juni 2015 eingereicht hatte.

Mit der Initiative wird verlangt, dass die Erteilung der SRG-Konzession neu durch die Bundesversammlung erfolgen soll und in den zuständigen Kommissionen bei Konzessionsänderungen von medienpolitischer Tragweite eine Anhörung gemacht wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Rutz Gregor, Amstutz, Bühler, Giezendanner, Hurter Thomas, Pieren, Quadri, Wobmann) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Burkart (d), Maire Jacques-André (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Natalie Rickli

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) sei wie folgt zu ändern:

Art. 25 Konzession

Abs. 1

Die Bundesversammlung erteilt der SRG eine Konzession.

Abs. 2

Vor der Konzessionerteilung oder vor Konzessionsänderungen mit medienpolitischer Tragweite wird eine Anhörung in den Kommissionen durchgeführt.

Abs. 3, 4

Unverändert

Abs. 5

Die Bundesversammlung kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger Interessen notwendig ist.

Abs. 6

Die Bundesversammlung kann die Konzession der SRG einschränken oder teilweise suspendieren, wenn:

Bst. a

die Aufsichtsbehörde nach Artikel 89 einen Antrag gestellt hat;

Bst. b

die SRG ihre Pflichten zu Finanzhaushalt und Rechnungslegung (Art. 35 und 36) wiederholt oder schwer verletzt hat.

1.2 Begründung

Im Zusammenhang mit der Service-public-Diskussion, welche nach der Abstimmung vom 14. Juni 2015 zu führen ist, ist der Auftrag an die SRG - und damit die Konzession - die entscheidende Grösse. Dass sich das Parlament dazu gemäss heutiger Regelung im Radio- und Fernsehgesetz (Art. 25 RTVG) nicht äussern kann und ihm hierbei keine Entscheidungskompetenz zukommt, ist störend. Für die demokratische Legitimation des Grundversorgungsauftrags an die SRG ist ein parlamentarischer Beschluss eine unerlässliche Grundlage.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit beurteilt das Anliegen der parlamentarischen Initiative als in der Praxis nicht umsetzbar. Insbesondere aus ordnungspolitischer Sicht erachtet sie das Ziel der Initiative, dass die Bundesversammlung künftig alleine operative Entscheide über die Erteilung der SRG-Konzession trifft, als nicht zielführend. Die Kommissionsmehrheit verweist jedoch auf die an der gleichen Sitzung als Kompromiss beschlossene Kommissionsmotion ([16.3629](#)), mit welcher der Bundesrat eine duale Kompetenz für die SRG-Konzession im RTVG verankern soll. Die Bundesversammlung soll neu eine Rahmenkonzession, welche die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Konzession umschreibt, genehmigen. Der Bundesrat seinerseits wäre für die Erteilung der detaillierten Betriebskonzession der SRG zuständig. Damit würde die Legitimation



der SRG gestärkt. Die Kommissionsmehrheit beantragt daher ihrem Rat, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit, die die Kommissionsmotion ebenfalls unterstützt, argumentiert, dass dem Parlament eine minimale Mitsprachemöglichkeit beim Leistungsauftrag an die SRG zukommen muss. Daher beantragt sie ihrem Rat, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.